

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2334**

A03

4. März 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 01.03.07.01
bei Antwort bitte angeben

RR'in Bianca Zimmer
Telefon 0211 837-2375
Telefax 0211 837-2505
Bianca.Zimmer@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am
07.03.2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt“ gebeten wor-
den.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den bei-
gefügtten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglie-
der.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

**Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**

Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt

**Sitzung des Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
am 7. März 2024**

Die Polizei Nordrhein-Westfalen weist Betroffene Häuslicher Gewalt bereits während des Einsatzes und in der Folge während des anschließenden Ermittlungsverfahrens regelmäßig mehrfach und zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf Beratungsangebote der örtlichen Frauenhilfeeinfrastruktur hin und befragt diese nach ihrem Einverständnis für die Übermittlung ihrer Kontaktdaten an die örtliche Beratungsstelle. Insoweit wird Betroffenen Häuslicher Gewalt bereits beim Erstkontakt das „Merkblatt für Opfer einer Straftat“ sowie die „Informationen und Hilfsangebote für Betroffene Häuslicher Gewalt“, die örtliche Hilfsangebote beinhalten, ausgehändigt. Unabhängig davon wird die Erreichbarkeit des Opfers – mit dessen Einverständnis – an entsprechende Hilfeeinrichtungen, in der Regel die örtliche Interventions- bzw. Frauenberatungsstelle, weitergegeben. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die polizeilichen Maßnahmen durch das proaktive Beratungs- und Opferhilfeangebot entsprechender Hilfeeinrichtungen ergänzt und die Opfer optimal unterstützt werden. Diese Verfahrensweise ist gesetzlich in § 34a Abs. 4 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen normiert. Diese polizeilichen Maßnahmen der Unterbreitung eines Angebotes zur Vermittlung an die Frauenhilfeeinfrastruktur erfolgen in allen Fällen Häuslicher Gewalt. Das Angebot erfolgt unabhängig von einer Wohnungsweisung bzw. einem Rückkehrverbot. Die Dauer der Wohnungsweisung und des Rückkehrverbotes für zehn Tage wird als ausreichend bewertet.

Das Thema Häusliche Gewalt ist Bestandteil des Bachelorstudiums „Polizeivollzugsdienst B.A.“ der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter.

Hierbei werden insbesondere nachfolgende Lehr- und Lerninhalte vermittelt:

- Erstellung von Handlungskonzepten für Einsätze Häusliche Gewalt
- Informationserhebung für eine Risiko- und Gefahrenbeurteilung
- Einsatzbegleitende Kommunikation (symmetrisch/asymmetrisch)
- Aktives Zuhören / verbale und nonverbale Signale
- Opferfürsorge
- Erläuterung des Opfermerkblattes und der „Informationen für Betroffene Häuslicher Gewalt“
- Gefährderansprache
- Wohnungsweisung mit Rückkehrverbot
- Androhung von Zwangsgeld
- Dokumentationen mittels entsprechender Formblätter Häusliche Gewalt.

Bei erstmaliger Verwendung in der Kriminalpolizei sind alle Beamtinnen und Beamte verpflichtet, an dem Lehrgang „Zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung“ teilzunehmen.

Das Thema Häusliche Gewalt wird dabei insbesondere mit den Inhalten

- Phänomenologische Aspekte zur häuslichen Gewalt – psychologische Hintergründe, kulturelle Aspekte
- Erstellung und Bearbeitung entsprechender Strafanzeigen
- Rechtliche Grundlagen und strafrechtliche Einordnung
- Zivilrechtliche Aspekte – Auswirkungen einstweiliger Anordnungen
- Einordnung High-Risk Fälle
- Gefährderansprachen
- Aspekte der Opferhilfe (Hilfenetzwerk)

behandelt und vermittelt.

Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen erstellt im Rahmen der polizeilichen Fortbildung funktions- und aufgabengerechte Bildungskonzepte.

Die Fortbildungsinhalte werden mit dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen abgestimmt und greifen die Thematik ebenfalls umfangreich auf.

Für die Polizei Nordrhein-Westfalen hat die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung in Fällen Häuslicher Gewalt eine hohe Priorität. Sie handelt in diesen Fällen konsequent und schöpft alle gefahrenabwehrenden und strafprozessualen Maßnahmen aus, um dadurch verfestigte Gewaltbeziehungen aufzubrechen, Opfer zu schützen und eine beweiskräftige Strafverfolgung zu gewährleisten.

Dem polizeilichen Opferschutz kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Daher informiert die Polizei, wie oben ausgeführt, Betroffene Häuslicher Gewalt mehrfach und zu unterschiedlichen Zeitpunkten über örtliche Beratungsangebote und die ihnen zustehenden Rechte.

Die Zusammenarbeit der Kreispolizeibehörden mit Interventions- bzw. Frauenberatungsstellen gestaltet sich nach Kenntnis der Landesregierung gut und professionell.

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen ist Mitglied in der Expertengruppe Opferschutz, welche eng mit freien Trägern und anderen am Präventionsprozess mitwirkenden Einrichtungen zusammenarbeitet. Hier sind unter anderem Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen, der Anwaltschaft, des Landesverbands autonomer Frauennotrufe NRW e.V. und des Dachverbands der autonomen Frauenbera-

tungsstellen NRW e.V. beteiligt. Die Expertengruppe hat seit 2014 kontinuierlich landesbezogene Vorschläge zum Umgang mit Häuslicher Gewalt erarbeitet und setzt diese Beratungstätigkeit auch in der laufenden Legislaturperiode fort.

Die erfolgreiche Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und die Unterstützung der Opfer erfordert ein koordiniertes Handeln aller beteiligten Professionen auf verschiedenen staatlichen Ebenen. Dabei ist die proaktive Beratung nach einem Polizeieinsatz gemäß § 34a Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen eine wichtige polizeiliche Akutschutzmaßnahme für von häuslicher Gewalt betroffener Frauen.

Die innerhalb der Abteilung Gleichstellung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtete „Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention“ beabsichtigt, das pro-aktive polizeiliche Informations- und Beratungsangebot vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention gemeinsam mit dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen in den Blick zu nehmen und mögliche Optimierungen bei der Vermittlung nach polizeilicher Intervention zu prüfen. Zudem ist die pro-aktive Beratung gemäß § 34a Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen als ein Themenschwerpunkt im kommenden Dialogprozess mit Vertreter:innen der Frauenunterstützungsinfrastruktur und der zuständigen Ressorts vorgesehen.

Auch auf kommunaler Ebene kommt der Vernetzung der bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beteiligten Akteur:innen erhebliche Bedeutung zu. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen fördert daher jährlich die Arbeit der örtlichen und regionalen Runden Tische, Arbeitskreise und Kooperationen gegen Gewalt an Frauen. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 40 Kooperationen mit einem Beitrag in Höhe von rund 460.000 Euro gefördert.

Die in Nordrhein-Westfalen fast flächendeckend vorhandenen Runden Tische sind Vernetzungsgremien. Voraussetzung für eine landesseitige Förderung ist die Beteiligung von Vertreter:innen der örtlichen Frauenunterstützungsinfrastruktur für von Gewalt betroffene Frauen, der Polizei und der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Vertreter:innen weiterer Behörden und Ämter wie etwa der Justiz und Jugend- und Sozialämter sowie von Nichtregierungsorganisationen zum Beispiel der Familienberatungsstellen befördern die Vernetzung, indem sie in Arbeitskreisen und an Runden Tischen mitwirken. Die Bandbreite der Fördermaßnahmen ist vielfältig. So können unter anderem Mittel für Maßnahmen der Qualifizierung, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen zur Vermittlung allgemeiner Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die Vernetzungsförderung dient der Verbesserung der Zusammenarbeit der Frauenunterstützungsinfrastruktur für von Gewalt betroffene Frauen und der Polizei im Sinne eines abgestimmten Vorgehens durch ineinandergreifende Interventionsketten. So kann die Vernetzungsförderung dazu beigetragen, die Zusammenarbeit der örtlichen Frauenhäuser, Frauen-und/oder Fachberatungsstellen und der Polizei durch einen Abschluss von Kooperationsvereinbarungen u.a. im Hinblick auf die Verweisungspraxis verbindlicher auszugestalten.